



ISSUE 31 / September 2010

Newsletter



Recht

Wie die Stiftung von Klagen pflichtteilsberechtigter Erben geschützt werden kann

Die Privatstiftung als Instrument der Vermögensweitergabe wird von Stiftern vielfach dazu genutzt, eine Aufspaltung ihres Vermögens zu verhindern. Privatstiftungen genießen aber keine erbrechtliche (insbesondere pflichtteilsrechtliche) Sonderstellung. Auf Verlangen eines Noterben können daher Vermögenswidmungen an eine Stiftung bei Berechnung des Pflichtteiles in Anschlag zu bringen sein. Es kommt dann zu einer Pflichtteilserhöhung wegen Schenkung. Wird dem Noterben letztwillig nicht genug hinterlassen, hat er einen Pflichtteilergänzungsanspruch, der durch Klage gegen den Nachlass bzw. nach Einantwortung gegen die Erben geltend zu machen ist. Reicht der Nachlass zur Deckung der erhöhten Pflichtteile nicht aus, besteht subsidiär ein direkter Anspruch gegen die Privatstiftung: der Noterbe kann die Privatstiftung auf Zahlung des Ausfalles verklagen. Zahlt die Privatstiftung nicht, so kann der Noterbe Exekution in die geschenkte Sache (=Stiftungsvermögen) führen. Dies ist zumeist gegen die Intentionen des Stifters.

Zwar bleiben Schenkungen, die früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers an eine nicht pflichtteilsberechtigende Person gemacht worden sind, bei der Berechnung des erhöhten Pflichtteiles außer Ansatz. Die Zweijahresfrist beginnt aber erst, wenn der Stifter ein endgültiges Vermögensopfer erbracht hat. Die Zweijahresfrist beginnt daher nicht zu laufen, wenn der Stifter sich das Widerrufsrecht und/oder ein umfassendes Änderungsrecht und/oder ein Gebrauchs- und Fruchtgenussrecht am gestifteten Vermögen vorbehalten hat. Kein Vermögensopfer stellt es auch dar, wenn der Stifter aufgrund rechtlicher oder faktischer Einflussrechte in der Lage ist, sich selbst zum Begünstigten zu bestellen oder sich ein Gebrauchs- und Nutzungsrecht am gestifteten Vermögen einzuräumen.

Stifter sollten daher unbedingt die Stiftungserklärungen bzw. die gelebte Stiftungspraxis überprüfen, ob die Zweijahresfrist überhaupt zu laufen begonnen hat. Ist dies nicht der Fall, sollte geprüft werden, ob ein Verzicht auf die Einflussrechte möglich und gewollt ist. Dies wird selten der Fall sein. Um die Pflichtteilsproblematik zu lösen, empfiehlt es sich, einen Pflichtteilsverzicht einzuholen. Nach der neueren Judikatur ist es aber auch möglich, den Pflichtteil mit einer Begünstigtenstellung in der Stiftung abzudecken (siehe dazu die rechte Spalte).

Mag. René Saurer, Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Unter welchen Rahmenbedingungen eine Stiftung sinnvoll ist und wie der Stifter seine Privatstiftung optimieren kann, ist Gegenstand des Seminars "Grundlagen Stiftungen – Unter welchen Rahmenbedingungen ist eine Stiftung sinnvoll und wie kann ich sie optimieren?", das Katharina Müller gemeinsam mit Ernst Maschner am 29.09.2010 bei ARS hält. +++

Informationen finden Sie in unserer Newslounge unter www.wmlaw.at

Praxis

Abdeckung des Pflichtteiles durch die Begünstigtenstellung

Lange Zeit war es umstritten, ob die Abdeckung des Pflichtteils durch die Einräumung einer Begünstigtenstellung möglich ist. Grund für die Unsicherheit war § 774 ABGB. Gemäß § 774 ABGB ist jede „*einschränkende Bedingung und Belastung ... ungültig*“.

Aus diesem Grund wurde argumentiert, dass der Pflichtteilsanspruch sofort und zur Gänze befriedigt werden muss. Dem Noterben sollte die freie und sofortige Verfügungsmacht über die zugewendeten Sachen zukommen. Nur unter dieser Bedingung wurde eine Zuwendung als taugliche Abdeckung des Pflichtteiles angesehen. Die jüngere Lehre geht nun aber davon aus, dass es weniger auf die freie und sofortige Verfügungsmacht über die zugewendeten Sachen ankommt, als vielmehr auf den in der Zuwendung liegenden finanziellen Wert. Auch der OGH hat sich dieser Meinung (6 Ob 189/98g) angeschlossen, indem er die Zuwendung einer Unterbeteiligung an einer Gesellschaft als ausreichende Pflichtteilsdeckung ansah, da diese ebenfalls einen Vermögenswert darstelle (Gewinnanteil, Liquidationserlös). Insbesondere betonte der OGH in dieser Entscheidung die Schutzwürdigkeit von Unternehmen gegenüber auf Geld gerichteten Pflichtteilsansprüchen.

Wendet man die Erkenntnisse der Entscheidung auf die Situation bei Privatstiftungen an, so zeigt sich, dass die Begünstigtenstellung zur Abdeckung des Pflichtteiles grundsätzlich geeignet ist. Allerdings muss die Begünstigtenstellung eine bestimmte Qualität haben: sie muss auf den Willen des Stifters und späteren Erblassers zurückgehen und einen klagbaren Anspruch vermitteln.

Nach der Lehre ist allerdings zu unterscheiden: So soll bei einer Unternehmensträgerstiftung die Begünstigtenstellung eher geeignet sein, den Pflichtteil abzudecken, als bei einer Stiftung mit Aktiven in Form von Bankguthaben und verschiedenen Wertpapieren. Bei letzteren sind erhöhte Anforderungen an die Qualität der Begünstigtenstellung zu erheben, da es der Privatstiftung eher zugemutet werden kann, verschiedene Wertpapiere zu veräußern und mit dem Erlös die Pflichtteilsansprüche zu befriedigen.

Die Abdeckung des Pflichtteils durch die Begünstigtenstellung ist somit grundsätzlich zulässig. Im Einzelfall ist aber genau zu prüfen, wie das Vermögen der Privatstiftung zusammengesetzt ist. Der Stifter muss auch darauf achten, dass die Stiftungserklärung entsprechend ausgestaltet ist. Es empfiehlt sich daher eine Überprüfung der Stiftungserklärung.

DDr. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

